Die Fälschung und Benutzung von Legitimationspapieren §363St.G.B.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt von

Hans Klett

aus Coburg.

Approbiert am 7. Februar 1931.

1931

Buchdruckerei Karl Döres, Erlangen, Jägerstraße 3

Telefon 2521

31:107

Dekan: Universitäts-Professor Dr. Max Wenzel.

Referent: Universitäts-Professor Dr. August Köhler.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Literaturverzeichnis.

Lehrbücher und Grundrisse:

Allfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechtes, 8. Auflage, 1922.
Beling: Grundzüge des Strafrechtes, 8. und 9. Aufl., 1925.
Berner: Lehrbuch des deutschen Strafrechtes, 18. Aufl., 1898.
Binding: Handbuch des deutschen Strafrechtes I, 1885.
Binding: Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechtes (besonderer Teil) 1902—1905.
Finger: Lehrbuch des deutschen Strafrechtes I, 1904.
Gerland: Deutsches Reichsstrafrecht 1922.
Hälschner: Das gemeine deutsche Strafrecht, 1887.
v. Hippel: Deutsches Strafrecht, 1. Band, 1925; 2. Bd. 1930.
Köhler: Deutsches Strafrecht (Allgemeiner Teil) 1917.
v. Liszt-Schmidt: Lehrbuch des deutschen Strafrechtes, 25. Aufl., 1927.
Wachenfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechtes 1914.

Kommentare:

Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 17. Aufl., 1926.
L. K.: Leipziger Kommentar zum Reichsstrafgesetzbuch von Ebermayer-Lobe-Rosenberg, 4. Aufl., 1929.
Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 11. Aufl., 1927.
Oppenhoff-Delius: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 14. Aufl., 1901.
Rüdorff-Stenglein: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 4. Aufl., 1892.
Schwartz: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit Kommentar, 1914.

Rechtsprechung:

R.G.: Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen.
R.: Rechtsprechung des Reichsgerichtes in Strafsachen, abgeschlossen mit Band X.
R.M.G.: Reichsmilitärgericht (ehemaliges).
O.L.G.: Entscheidungen des Oberlandesgerichtes.

Zeitschriften:

B.Z.R.: Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern (seit 1905).
D.J.Z.: Deutsche Juristenzeitung.
D.R.Z.: Deutsche Richterzeitung.
G.A.: Goltdammers Archiv für Strafrecht.
J.W.: Juristische Wochenschrift.
L.Z.: Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht.
Z.Str.W.: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

Weitere Literatur:

Beling: Mitteilungen und Besprechung der Rechtsprechung des Reichsgerichtes in der Zeitschrift für Strafrechtswissenschaft, Bd. 18, 291.
Bell: Mitteilungen in der Juristischen Wochenschrift, 58, 2687.
Bohne: Besprechung in der Juristischen Wochenschrift, 58, 666.
Hegler: Besprechung in der Juristischen Wochenschrift, 53, 1170; 1527.
John: Zur Bestimmung des Urkundenbegriffes in der Zeitschrift für Strafrechtswissenschaft, 6, 1.
Kohlrausch: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit Nebengesetzen, 28. Aufl., 1928.
v. Liszt: Besprechung in der Juristischen Wochenschrift, 46, 665.
Merkel: Besprechung in der Juristischen Wochenschrift, 57, 811, 2913.
Merkel, P.: Die Urkunde im deutschen Strafrecht, 1902.
Rotering: Die Gruppenbildung der Polizeiübertretungen in der Zeitschrift für Strafrechtswissenschaft, 26, 727.
v. Schicker: Polizeistrafrecht und Polizeiverfahren in Württemberg, 4. Aufl., 1907.
Staudinger-Schmidt: Strafgesetzbuch (Ausgabe Beck), 16 Aufl., 1930.
Vossen; Die Fälschung von Ausweispapieren im geltenden Recht, im Vorentwurfe und Gegenentwurfe (Erlanger Diss. 1914).

V.E.: Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch mit Begründung, Berlin 1909.

Zusammenstellung der gutachtlichen Aeußerungen über den Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, gefertigt im Reichsjustizamt, Berlin 1911.

Gegenentwurf zum Vorentwurf von Kahl, v. Lilienthal, v. Liszt und Goldschmidt, Berlin 1911.

E. 1913: Entwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission Berlin 1913.

Der Entwurf eines Deutschen Strafgesetzbuches von Ebermayer, 1914, (nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission).

E. 1919: Entwurf des Jahres 1919.

E. 1925: Amtlicher Entwurf zu einem Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch nebst Begründung, Berlin 1925.

E. 1927: Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches vom 14. V. 1927, Berlin 1927.

Inhaltsverzeichnis.

Seite:

§ 1. Einleitung 7
§ 2. Urkundenbegriff 9
§ 3. Arten der Urkunden in § 363 St.G.B. 12
§ 4. Die Fälschungshandlungen des § 363 18
§ 5. Der subjektive Tatbestand des § 363 22
§ 6. Das Konkurrenzverhältnis 30
§ 7. Die Strafen nebst Sonderstrafbestimmungen 32
§ 8. Die Behandlung des § 363 in den verschiedenen Entwürfen . 34
§ 9. Kritik und Ausblick 37

§ 1.

Einleitung.

Nach dem Vorbild des französischen Code pénal von 1810 schied auch die deutsche Gesetzgebung aus dem Tatbestand der eigentlichen Urkundenverbrechen eine Unterart von Falsifikationen aus, die mit geringerer Strafe bedroht werden sollten. Die mehr polizeilichen als kriminell gefährlichen kleinen Fälschungen wollte man eben dem Bereich der schweren Verbrechensstrafen entziehen.

Den Artikeln 153, 154 des Code pénal entsprechen fast wörtlich die §§ 254, 255 des Preußischen Strafgesetzbuches vom 14. IV. 1851. Das Fälschungsdelikt war auf Reisepässe und andere bestimmt qualifizierte Urkunden beschränkt, ohne daß jedoch irgend eine Unterscheidung des Vorsatzes dabei gemacht worden wäre.

Für die Auslegung des § 363 StGB. ist die Feststellung nicht ohne Bedeutung, daß § 254 ausdrücklich denjenigen mit Strafe bedroht, der sich einen Reisepaß auf einen falschen Namen ausstellen läßt oder von einem Reisepaß, welcher auf einen anderen Namen ausgestellt ist, als wäre er für ihn ausgestellt, wissentlich Gebrauch macht. Eine solche Strafdrohung findet sich jedoch nicht für die in § 255 genannten Zeugnisse über gute Führung, Armut usw. Hier ist einmal mit Strafe bedroht, wer ein Zeugnis anfertigt, zum andern auch die Person, die ein „ursprünglich echtes Zeugnis dieser Art verfälscht, um es für eine andere Person, als für welche es ausgestellt war, passend zu machen".

Aus dem Dargelegten ist ersichtlich, daß in den angeführten Gesetzesstellen die Fälle der Ausstellung auf falschen Namen und der Fälschung im Hinblick auf die Person des Berechtigten scharf geschieden sind. In § 363 ist von einer auf falschen Namen ausgestellten Urkunde nirgends mehr die Rede. Damit kommen wir zu dem Schluß, daß der Gegensatz zu Gunsten der Urkunden entschieden ist, die wirklich für eine andere Person, nicht auf einen anderen Namen, ausgestellt sind.

Durch die Novelle vom 14. IV. 1856 wurden die §§ 254, 255 in den § 254 zusammengefaßt, wonach mögliche Gegenstände einer Urkundenfälschung waren: Reisepässe, Legitimationsscheine, Wanderbücher oder andere öffentliche Urkunden oder auf Grund bestehender Vorschriften auszustellende sonstige Zeugnisse oder Führungs- oder Fähigkeitszeugnisse. Auf der subjektiven Seite wurde erfordert, daß die „Absicht, sich oder anderen Gewinn zu verschaffen oder anderen Schaden zuzufügen", fehlen mußte.

Aber schon der zweite Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund von 1869 stellt, im Gegensatz zum ersten, nicht den § 254 in den Abschnitt 23 über Urkundenfälschung ein, sondern in den Uebertretungsabschnitt als § 359. Als Urkunden werden dort aufgeführt: „Pässe, Militärabschiede, Wanderbücher oder sonstige Legitimationspapiere, Dienst- oder Arbeitsbücher oder sonstige auf Grund besonderer Vorschriften auszustellende Zeugnisse, sowie Führungs- oder Fähigkeitszeugnisse". Die Motive (S. 132) begründen dies damit, daß die lediglich behufs besseren Fortkommens verübte Fälschung von Legitimationspapieren „in Rücksicht auf diesen Zweck als milderer Fall der Urkundenfälschung sich darstellt, weshalb er in den Uebertretungsabschnitt verwiesen worden ist[1])".

Mit Recht ist daraus der Schluß gezogen worden, daß § 363 in Gemeinschaft mit der Urkundenfälschung behandelt wurde[2]).

Auch das Reichsgericht (R. G. 42, 250) führt aus, daß zwischen dem § 267 und § 363 weder hinsichtlich des Gegenstandes der Fälschung, noch hinsichtlich der Willensrichtung des Täters ein begrifflicher Unterschied besteht.

Besondere Fälle der Urkundenfälschung bilden die Fälschung und Benutzung von Legitimationspapieren in § 363. Als Objekte stehen also Urkunden in Frage, sodaß es vorerst zweckdienlich erscheint, sich mit dem Begriff der Urkunde etwas vertraut zu machen.

---

1) Merkel, 444, RG. 12, 385 und R. V. 106.
2) Binding, Hb. 1. 321.

§ 2.

Urkundenbegriff.

Eine allgemeine Bestimmung des Urkundenbegriffes ist im Strafgesetzbuch nirgends enthalten, vielmehr wird der Begriff „als bekannt und feststehend" vorausgesetzt. Daß aber über den Urkundenbegriff noch keine Klarheit und Einstimmigkeit obwaltet, wird aus unseren Ausführungen hinreichend zu entnehmen sein.

Urkunde im Rechtssinn, im Sinn des Strafrechtes, ist nach unserer Auffassung jeder körperliche leblose Gegenstand. Dieser Gegenstand muß aber die Gedankenäußerung eines Menschen enthalten und auf den Aussteller — die Person, die sich in der Urkunde äußert — hinweisen[1]). Diesen Gedanken finden wir auch bei v. Liszt 740, der unter Urkunde im strafrechtlichen Sinn jeden Gegenstand begreift, der dazu bestimmt ist, durch seinen gedanklichen Inhalt eine rechtlich erhebliche Tatsache zu beweisen. Es können folglich nicht nur Schriftstücke, sondern auch andere Gegenstände als Urkunden in Frage kommen.

Abweichender Ansicht sind Binding, Lehrbuch II, 175 und P. Merkel, 228. Ersterer sieht die formelle Eigentümlichkeit der Urkunde in dem geschriebenen Wort, als welches auch das Zahlzeichen gelten müsse, nicht dagegen in der Anwendung von bleibenden Gedankenzeichen. Merkel hingegen meint nur „Gegenstände, auf denen Schriftzeichen, also Buchstaben und Zahlen angebracht sind", könnten Urkunden sein.

Diese Meinung, die den Urkundenbegriff zu weit einschränkt, ist abzulehnen und hat auch in der Rechtsprechung keine Stütze. Nur dann ist nach Reichsgericht (RG. 42, 97) ein Gegenstand als Urkunde anzusprechen, wenn er eine in ihm niedergelegte oder durch ihn verkörperte Gedankenäußerung enthält. Weiterhin wird verlangt (RG. 55, 97), daß die Urkunde „notwendig auf eine bestimmte Person als den, der die Erklärung abgegeben hat, auf ihren Aussteller", hinweist.

Der Urkundenbegriff ist ferner auf die Beweiszeichen z. B. Prägezeichen, Briefmarken, Warenzeichen, Kerbholzzeichen, auszudehnen. Zwischen Beweiszeichen und Beweismitteln besteht

---

1) Olshausen, 1477.

ein grundsätzlicher Unterschied überhaupt nicht. (RG. 34, 435). Denn „der Grundsatz der freien Beweiswürdigung und die Rücksicht auf die Bedürfnisse des Rechtslebens“ hat längst dazu geführt, auch diesen Beweiszeichen die Bedeutung von Urkunden beizulegen [1]). Trotzdem ist zu bedenken, daß eine verschiedene Grenzlinie zwischen den Urkunden und den Beweiszeichen gezogen wird.

Weiterhin erfordert der Begriff der Urkunde, daß der Gegenstand als Beweismittel durch einen maßgebenden Willen bestimmt ist. Gleichgültig ist dabei, ob dieses Bestimmtsein schon von vornherein gegeben ist oder erst später erfolgt [2]). Nur dann wird nach Schwartz (§ 267, 2a) ein Gegenstand zur Urkunde, wenn er eine Bestimmung erhalten hat, zum Beweise einer Tatsache zu dienen.

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts ist nicht immer gleich geblieben. Einmal verlangt sie (RG. 17, 103) Beweisfähigkeit wie Beweisbestimmung, dann aber wieder (RG. 52, 179) wird die Beweisfähigkeit — ohne Beweisbestimmung — für ausreichend erklärt.

Wir haben also gesehen, daß Beweisbestimmtheit allein, ferner Beweisbestimmtheit und Beweisfähigkeit, schließlich Beweisfähigkeit für sich für den Urkundenbegriff gefordert wurden. Eine letzte Möglichkeit, und auch diese ist nicht unbeachtet geblieben, ist, Beweisfähigkeit oder Beweisbestimmtheit für wesentlich zu erklären. Nur dann kann ein Gegenstand hiernach als Urkunde gelten, wenn er eine Gedankenäußerung wiedergibt, die für den Rechtsverkehr bestimmt oder geeignet ist [3]).

Einen markanten Unterschied macht dabei Binding. Er unterscheidet nämlich, ob die Beweisbestimmung der Urkunde von Anfang an aufgeprägt worden ist oder erst nachträglich stattgefunden hat. Im ersteren Falle spricht er von einer Absichtsurkunde, im zweiten dagegen von einer Zufallsurkunde [4]).

Gegen unsere Ansicht, die die Beweisbestimmtheit für den Begriff der Urkunde unbedingt erheischt, wendet sich Beling (81), wenn er ausführt, daß es keinen Unterschied mache, „ob der Aussteller die Urkunde zu Beweiszwecken errichtet hat“. In der Z. Str. W. 18, 291 betont er, daß an den Urkundenbegriff „zu hohe Anforderungen“ gestellt würden, wenn man noch mehr verlange, als die Beweisfähigkeit, nämlich Beweisbestimmung. Damit aber

1) L. K. § 267, 2a; Riedel, G. S. 38, 545; Staudinger-Schmitt, 283.
2) RG. 36, 317.
3) RG. 42, 97; Gerland, 327; J. W. 57, 827.
4) Binding Lb. II. 1 (189).

wird für ausreichend erachtet, daß die Urkunde Beweis zu liefern geeignet ist, mithin Beweisfähigkeit besitzt[1]).

Die Beweisbestimmung für den Urkundenbegriff bedarf aber einer Einschränkung. Es kommt freilich nur der Gegenstand in Betracht, der eine rechtserhebliche Tatsache beweisen soll; keineswegs ein Rechtsverhältnis als solches[2]). Eine rechtlich erhebliche Tatsache zu beweisen muß die Urkunde hiernach bestimmt sein. Darunter wird eine Tatsache verstanden, die einmal für sich allein, zum andern aber auch in Verbindung mit anderen Tatsachen die Entstehung, Aufhebung oder Aenderung von Rechtsverhältnissen bewirkt[3]). Auch Frank steht auf diesem Boden, wenn er die Urkunde als „eine verkörperte, ihrem gedanklichen Inhalt nach für den Rechtsverkehr bestimmte Erklärung" bezeichnet.

In einer seiner neueren Entscheidungen hat das Reichsgericht (RG. 61, 161) sich dahingehend ausgesprochen, daß eine Urkunde dann vorhanden sei, wenn ein Schriftstück vermöge seines gedanklichen Inhaltes geeignet und bestimmt sei, im Rechtsleben eine Tatsache zu beweisen.

Dennoch aber ist daran festzuhalten, daß das Wesentliche beim Urkundenbegriff das Bestimmtsein ist, nicht hingegen das Geeignetsein. Ein zum Beweis rechtlich erheblicher Tatsachen bestimmter körperlicher lebloser Gegenstand ist auch dann als Urkunde anzusehen, wenn er nicht zum Beweis geeignet ist. Trotz fehlender Beweisfähigkeit liegt eine Urkunde vor. Treffend und einleuchtend ist das bei Olshausen (1478) angeführte Beispiel des Zeugen, der, wenn er auch nichts zu bekunden wisse, nicht aufhört, ein Zeuge zu sein.

Als Fälschungsobjekte kommen nicht allein Privaturkunden sondern auch öffentliche Urkunden — Definition in § 415 der ZPO — in Betracht[4]). Was die öffentlichen Urkunden wiederum anlangt, so brauchen diese nicht inländische zu sein, können vielmehr auch ausländischen Ursprung haben. So hat denn mit Recht das Reichsgericht (RG. 10, 162) das Zeugnis einer belgischen Staatsbehörde als eine öffentliche Urkunde bezeichnet.

Alle diese Urkunden müssen aber rechtserhebliche sein, denn Rechtserheblichkeit ist ein allgemeines Erfordernis aller Urkunden. Es unterliegt somit keinem Zweifel, daß die in § 363 bezeichneten Legitimationspapiere in jedem Fall rechtserhebliche Urkunden sind[5]).

---

1) Frank, § 267, II; Merkel, 285.
2) Allfeld, 518; Olshausen, 1478.
3) v. Liszt, 741; John, Z. St. W. 6, 1.
4) RG. 20, 229; Olshausen, 2019.
5) Hälschner, 2, 528.

Im Gegensatz zum L.K. § 363, 2 und Reichsgericht (RG. 22, 225) wird man daran festhalten müssen, daß die Privaturkunden nicht wie im § 267 beweiserhebliche sein müssen [1]).

Weiterhin sei erwähnt, daß sowohl inländische wie ausländische Urkunden hierher zu zählen sind.

---

§ 3.

Arten der Urkunden in § 363 St.G.B.

Zwischen den Urkunden des § 267ff. und denen des § 363 bestehen aber folgende Unterschiede: Nach der objektiven Seite hin erfordert § 363 einen Ausweis über persönliche Verhältnisse des Inhabers, während § 267 auch auf solche Urkunden Anwendung findet, die irgend welche andere Rechtsverhältnisse betreffen. Dabei ist aber zu beachten, daß nicht alle persönlichen Verhältnisse zugleich auch Rechtsverhältnisse sind.

Unter diesen persönlichen Verhältnissen begreift Olshausen (2019) „Vorname, Zuname, Alter, Religion und Bekenntnis, Stand und Gewerbe, Geburtsort, Wohnort, Art und Dauer einer Beschäftigung, Betragen, besondere Fähigkeiten und Kenntnisse".

Als subjektives Erfordernis (vgl. dazu § 5) wird eine unbestimmte, allgemeine Absicht des Täters verlangt, sich eine günstige Gelegenheit für sein Fortkommen zu verschaffen. § 267 dagegen trifft auch dann zu, wenn ein bestimmtes Recht eines Dritten verletzt wird oder aber ein konkretes eigenes Recht geltend gemacht werden soll [2]).

Zumeist haben wir es mit schriftlichen Urkunden zu tun, die einer bestimmten Kategorie angehören. Eine Urkunde außerhalb dieses Kreises kommt für eine Fälschung daher nicht in Frage. Nach Reichsgericht (RG. 63, 84) fällt die fälschliche Anfertigung einer beglaubigten Unterschrift eines Militärpasses nicht unter § 363, denn dieser setzt Urkunden bestimmter Art voraus — Beglaubigungsvermerke aber zählen nicht darunter.

---

1) RG. 20, 230; Berner, 706; Olshausen, 2019; Schwartz, 2.
2) L. K. § 363, 1a, b.; J. W. 46. 665.

Nicht hierher gehören Urkunden, die konkrete Rechte und Rechtsverhältnisse inhaltlich zum Ausdruck bringen und diese schützen wollen [1]).

Aus diesem Grunde fallen nicht unter § 363 die gemäß § 1495 der Reichsversicherungsordnung ausgestellten Quittungskarten und Aufrechnungsbescheinigungen der Alters- und Invalidenversicherung. Diese geben kund, daß die Versicherungspflicht bezw. Berechtigung der in der Karte bezeichneten Personen amtlich geprüft und anerkannt ist [2]). Auch die Legitimationsscheine sind nach R.G. 20, 229 nicht hierher zu rechnen. Sie sind keine Legitimationspapiere. Schließlich auch nicht die aus der Kriegszeit noch zur Genüge bekannten Lebensmittelmarken. Diese Marken dienten vielmehr zum Nachweis einer bestimmten Berechtigung des Inhabers; das will sagen, daß der Inhaber berechtigt war, bestimmte Warenmengen zu erhalten (R.G. 51, 280). Endlich nach L.Z. 12, 642 auch nicht die Brotscheine, da sie „doch keine Ausweise über die rein persönlichen Verhältnisse des Inhabers" gewesen sind. Streitig ist, ob Militärurlaubsscheine Urkunden im Sinne des § 363 darstellen. Das Reichsmilitärgericht (R.M.G. 22, 70) erachtet den formgerecht ausgestellten Urlaubsschein nicht für eine Legitimationsurkunde nach § 363. Dem Inhaber wird ja das konkrete Recht eingeräumt, während der Urlaubszeit sich an anderer Stelle als bei der Truppe aufzuhalten. Weiterhin wird ihm Schutz und Hilfe jeglicher Behörde gewährt und endlich vermag der Inhaber auch seinen Anspruch auf ermäßigte Fahrt mittels dieses Scheines geltend zu machen. Der Urlaubsschein ist darnach — unseres Erachtens mit vollem Recht — nicht den Urkunden des § 363 zu subsumieren. Im Gegensatz dazu will das Reichsgericht in Band 52, 211 den Urlaubschein unter § 363 rechnen, jedoch mit der Einschränkung, daß dies dann aber nicht zutrifft, wenn die Urlaubscheine einzig und allein deswegen gefälscht wurden, um darauf Brotmarken zu erhalten.

Die erste Gruppe, deren Betrachtung wir uns zunächst zuwenden wollen, sind die Legitimationspapiere, insbesondere die Pässe, Militärabschiede und Wanderbücher.

Darunter werden amtlich ausgestellte Bescheinigungen verstanden, die zum Ausweis einer Person dienen sollen [3]). Wesentlich ist nach Frank (§ 363, I, 1 a), daß diese Urkunden unter die öffentlichen Urkunden fallen und weiterhin „dem Nachweis der Identität oder der persönlichen Verhältnisse dienen sollen".

1) Frank, § 363, I, 1. b.; Schwartz, 783.
2) RG. 23, 178, 335; RG. 42, 79; Olshausen, 2019.
3) R.M.G. 15, 228; Kohlrausch, 414.

Alle diese Urkunden müssen folglich öffentliche sein. Legitimationspapiere sind öffentliche Urkunden, ihnen allen ist eine amtliche Ausstellung gemeinsam [1]).

Daher zählt das Reichsgericht (R.G. 29, 241) die Tauf- wie die Geburtsscheine, die öffentliche Urkunden darstellen, zu den Legitimationspapieren. Dieselben sind ohne Zweifel dazu bestimmt, für die wichtigsten Beziehungen einer Person Zeugnis abzulegen [2]). Nicht zu vergessen sind die standesamtlichen Geburtsurkunden. Denn was über die pfarramtlichen Taufzeugnisse in dem gerade zitierten Band 29, 241 ausgeführt ist, trifft, wie auch die Leipziger Zeitschrift (L.Z. 9, 292) betont, von diesen Zeugnissen zu. Weiterhin sind Legitimationspapiere die Radfahrkarten nach R.G. IV vom 19. IX. 1924; die Heimatscheine nach O.L.G. München 5, 396 und die Ausweiskarten für Studenten, die von den einzelnen Universitätsbehörden ausgestellt werden [3]). Der zweite Senat des Reichsgerichts hat in seinem Urteil vom 4. X. 1926 einen Kriegsranglistenauszug als Militärabschied erklärt. Dieser Ausweis über die Militärverhältnisse stellt einen allgemeinen Ausweis darüber dar, in welchen Militärverhältnissen eine Person gestanden hat, welche Beförderungen und Auszeichnungen ihr zuteil geworden sind. Auch sind mit Olshausen (2020) die als Paßersatz ausgestellten Personalausweise für Ausländer und Staatenlose zu den Legitimationspapieren zu zählen. Ferner gehören noch hierher die Ligitimationskarten, die auf Grund des § 44a der Gew. Ordnung ausgestellt werden. Diese Karten bilden nur einen Ausweis über die Person, nichts weiter.

Anders dagegen der Wandergewerbeschein (§ 55 Gew. O.). Ueber ihn führt, was unbedingt gebilligt zu werden vermag, das Reichsgericht in Band 42, 249 aus: „Richtig ist allerdings, daß nach dem Absatz 4 des § 60 Gew.O. der Wandergewerbeschein gleichzeitig die Personalbeschreibung des Inhabers enthalten soll; hieraus aber kann nicht mit den Oberlandesgerichten in München und Darmstadt (OLG. München 4, 297; 2, 248) gefolgert werden, daß die Wandergewerbescheine zu den Legitimationspapieren des § 363 gehören". Die rechtliche Natur des Wandergewerbescheins besteht darin, Nachweis dafür zu erbringen, „daß dem Inhaber ein gewisses konkretes Recht gewährt und verliehen worden" ist.

Einen weiteren in sich geschlossenen Kreis stellen die Dienst- und Arbeitsbücher oder sonst auf Grund besonderer Vorschriften auszustellenden Zeugnisse dar.

---

1) Binding, 2, 274; L. K. 3a; Schwartz, 2a; Oppenhoff, 933.
2) v. Liszt, 753.
3) Frank, I, 1a; Kohlrausch, 414.

Alle diese Zeugnisse können aber nur über die Person eines anderen oder über Tatsachen ausgestellt werden, die sich auf ihn beziehen.

Nach herrschender Meinung sind urkundliche Bescheinigungen gemeint, die zum Ausweis der persönlichen Verhältnisse einer Person dienen sollen. Im Wesen eines jeden Zeugnisses liegt es nach Frank (§ 363 1 b), „daß es höchstpersönliche Eigenschaften, Erlebnisse, Leistungen, Fähigkeiten, Verhältnisse einer anderen Person als des Ausstellers bekundet“ [1]). Erforderlich ist aber, daß sich dieses Ausweisen gegenüber Jedermann erstreckt.

Gleicher Ansicht ist das Reichsgericht, indem es mehrere Briefe zur Bewerbung um eine Anstellung als Gutsverwalter nicht zu den Führungs- und Fähigkeitszeugnissen rechnet. Denn sollte dies der Fall sein, dann müßten sie nicht an je eine bestimmte dritte Person gerichtet und der Verfügung des Absenders entzogen sein. Der Tatbestand des § 363 setze voraus, daß es sich um Bescheinigungen handelt, die auf den Namen der betreffenden Person lauten, ihr übergeben und dazu bestimmt wären, gegenüber Jedermann als Ausweis zu dienen (R.G. 44, 369).

Nach der Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern 17, 99 ist das von einem Arzt ausgestellte Attest „dem Angeklagten nicht zu beliebigem Gebrauch als Ausweis über seine Gesundheitsverhältnisse und Arbeitsfähigkeit gegenüber Jedermann ausgestellt, vielmehr verschlossen zur Vorlegung ausgehändigt“.

Unter den Zeugnissen, die auf Grund besonderer Vorschriften ausgestellt werden, sind nur solche Vorschriften zu verstehen, die unabhängig von dem Willen der Interessierten notwendig bei der Ausstellung wie Vorlegung Beachtung erfordern. Nicht aber sind es Zeugnisse aller Art, über deren Ausstellung überhaupt besondere Vorschriften gegeben sind. Zeugnisse besonderer Art müssen folglich vorliegen, Zeugnisse die auf Grund bestimmter Verhältnisse notwendigerweise ausgestellt oder vorgelegt werden — unabhängig von der Willkür der Beteiligten [2]).

Keineswegs um eine besondere Form, sondern um eine Genehmigung schlechthin handelt es sich bei den gemäß § 6 der deutschen Gesinde-Ordnung ausgestellten Zeugnissen. Die schriftliche Erklärung des Vaters ist nicht ein auf Grund einer besonderen Vorschrift auszustellendes Zeugnis; damit aber fällt nach Reichsgericht (R.G. 21, 56) ein wesentliches Erfordernis weg und zugleich die Strafbarkeit aus § 363. Mit Recht kann man daher sagen, daß

---

1) Schwartz, 783 (2b).

2) R.G. 38, 145; D.J.Z. 25, 532; Frank, I, 1b.

dann keine Bestrafung einzutreten vermag, wenn die Grenzen der Vorschriften bei den in Frage stehenden Zeugnissen nicht eingehalten werden [1]).

Gleichgültig ist, welcher Art von Gesetzgebung diese Vorschriften angehören. Das will sagen, daß es ohne Belang ist, ob ein Reichsgesetz oder ein Landesgesetz besondere Vorschrifen erfordert. So bedarf z. B. ein Minderjähriger, der Schiffsdienste ausüben will, einer Ermächtigung seines gesetzlichen Vertreters nach § 7, 2 der Seemanns-Ordnung vom 2. VI. 1902. Andererseits verlangt § 108 der Gew.-O. die Ausstellung von Arbeitsbüchern durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Arbeiter zuletzt seinen dauernden Aufenthalt hatte [2]).

Wie schon oben dargetan (S. 11), ist das Zeugnis einer belgischen Staatsbehörde über einen Maschinisten eine öffentliche Urkunde. Außerdem, und deshalb hier nochmals erwähnt, ist es ein Zeugnis, das im Sinn des § 363 auf Grund besonderer Vorschriften ausgestellt wird. Der Bundesrat verlangte ein urkundliches Zeugnis als Nachweis über die Fahrzeit des Maschinisten. Anlaß der Ausstellung war demnach ohne Zweifel die soeben erwähnte Vorschrift des Bundesrates.

Weiter gehören hierher die Gesundheitszeugnisse, die heute fast von jeder deutschen Universität bei Beginn, meist aber während des Studiums verlangt werden. Desgleichen ist der Impfschein ein Zeugnis, das zum Ausweis der persönlichen Verhältnisse einer Person dienen soll.

Die dritte Kategorie der hier in Frage stehenden Urkunden sind die Führungs- und Fähigkeitszeugnisse.

Diese können nicht nur öffentliche Urkunden, sondern auch private Urkunden darstellen. Unerheblich ist folglich, ob diese Zeugnisse von einer Privatperson herrühren oder von einer öffentlichen Behörde. Irrelevant ist weiter, ob sie auf Grund besonderer Vorschriften auszustellen sind oder nicht [3]). Diese Art von Zeugnissen ist mithin generell in Betracht zu ziehen. Dieses generelle Moment ist z. B. in § 131 c. III Gew.-O. anzutreffen: „Der Prüfungsausschuß hat das Ergebnis der Prüfung im Lehrzeugnis oder Lehrbrief zu beurkunden". Denn nicht nur auf Wunsch werden diese Prüfungszeugnisse ausgestellt, sondern allgemein für jeden, der sich der Prüfung unterzogen hat. Ob dabei noch darüber hinaus besondere Vorschriften zu beachten sind, ist aber für die Führungs- und Fähigkeitszeugnisse nicht von Ausschlag.

---

1) Berner, 706; Schwartz, 783 (2b).
2) Olshausen, 2021.
3) RG., 43, 273; Frank, I 1c; L.K. 3c; Olshausen, 2022.

Zu den Fähigkeitszeugnissen sind Atteste über die Arbeitsfähigkeit einer Person zu zählen. Die Qualifikation eines anderen wird dabei ins Auge gefaßt. In gleicher Weise gehören hierher auch die Bescheinigungen über gegebene Arbeitsunfähigkeit eines Menschen [1]).

Wer aber zum Zwecke der Täuschung von einem gefälschten Reifezeugnis Gebrauch macht, ist nach den §§ 267, 270 strafbar. Die Fälschung richtet sich ja dann gegen ein bestimmtes fremdes Recht, gegen ein staatliches Recht. Des weiteren wird dabei noch ein besonderes eigenes Recht, das auf Erlangung gewisser Anstellungen oder Befugnisse abzielt, zur Geltung gebracht, sodaß § 363 die Anwendungsmöglichkeit versagt. Dieses Urteil des Reichsgerichts (R.G. 60, 375) ist nicht mit einem früheren, das etwas ganz anderes besagt (R.G. 43, 271), zu verwechseln. Hier ist nämlich nur von einem einfachen Schulzeugnis die Rede, das Auskunft über den erfolgreichen Besuch einer bestimmten Klasse, vielleicht auch nur über die Leistungen in einem Zeitabschnitt gibt. Die Schulzeugnisse stellen einfache Führungs- und Fähigkeitszeugnisse dar, sie sind keineswegs Prüfungszeugnisse, Berechtigungsscheine, die dem Inhaber bestimmte Rechte gewähren. In den Gründen dieser Entscheidung wird zugleich auf eine ganze Reihe von Urteilen verwiesen, die immer die gleiche Ansicht vertreten haben [2]).

Empfehlungsschreiben sind nach der J. W. 58, 666 nicht zum Zwecke des besseren Fortkommens ausgestellte Führungs- oder Fähigkeitszeugnisse. Es liegen eben keine Bescheinigungen vor, die gegenüber jedermann als Ausweis dienen sollen, sondern briefliche, nur für den Empfänger bestimmte Mitteilungen.

---

1) R.G. 25, 103; L.K. 3c; Wachenfeld, 504.
2) R.G. 10, 234; 38, 145; 39, 77; 58, 34.

§ 4.

Die Fälschungshandlungen des § 363.

Was die Fälschungshandlungen des § 363 anlangt, so sind in beiden Absätzen einfache Beihilfehandlungen unter Strafe gestellt. Binding hebt dies allerdings nur für den Absatz 2 hervor[1]). Er übersieht damit, daß auch Fälschungshandlungen bestraft werden, die „zum Zwecke des besseren Fortkommens" eines anderen stattgefunden haben.

Diese Beihilfehandlungen müßten nun nach § 49, I straflos sein, da im Regelfall nur die Beihilfe zu Verbrechen und Vergehen mit Strafe bedroht ist, nicht aber die zu Uebertretungen. Von diesem Normalfall bildet § 363 eine Ausnahme.

Unter Strafe gestellt ist das fälschliche Anfertigen eines Legitimationspapieres: Dies liegt dann vor, wenn die falsch hergestellte Urkunde als eine echte erscheinen soll. Wichtig ist, daß „durch die Handlung der Täter, durch das auf Täuschung berechnete Aussehen, das er der Urkunde verleiht, nicht der wirkliche Aussteller, sondern ein anderer als deren Urheber erscheint[2])." Irrelevant ist, was den Inhalt der Urkunde anlangt, ihre Richtigkeit oder Unrichtigkeit.

Der Schein, der hier erweckt wird, kann auch dann gegeben sein, wenn die Urkunde mit dem Namen eines anderen unterzeichnet wird. Dieses ist aber nicht unbedingtes Erfordernis. Eine falsche Anfertigung wird nach unserer Ansicht schon dann anzunehmen sein, wenn überhaupt keine Namensunterschrift vorliegt[3]).

Die andere Alternative des Absatz 1 — neben dem falsch Anfertigen — ist das Verfälschen. Wichtig ist beim Verfälschen, daß etwas Wahres, etwas Echtes falsch gemacht wird. Haupterfordernis ist somit ein echter Gegenstand. Daraus aber muß unbedingt der Schluß gezogen werden, daß eine ursprünglich unechte Urkunde überhaupt nicht verfälscht zu werden vermag. Anders liegt natürlich der Fall dann, wenn eine echte Urkunde

1) Binding, Lehrbuch 2, 276.
2) R.G. 30, 43; L.K. § 267 (27).
3) Olshausen, 1505.

früher schon einmal verfälscht wurde. Dann nämlich ist eine nochmalige Verfälschung möglich. Es handelt sich in diesem Falle nicht um eine ursprünglich unechte — ein Falsum - vielmehr um eine echte Urkunde[1]).

In dieser Richtung bewegen sich auch die Ausführungen des R.M.G. 7, 289, in denen folgendes zum Ausdruck kommt: Die in der Urkunde enthaltene Bestätigung muß vom Aussteller herrühren, wobei es gleichgültig erscheint, ob die bestätigte Tatsache wahr oder unwahr ist. Weiterhin wird betont, daß bereits verfälschte Urkunden wiederum verfälscht werden können[2]).

Daß das Fälschungsobjekt nur eine echte Urkunde sein kann, wird mit Unrecht nur von Oppenhoff (§ 267, 9), gegen die herrschende Meinung, bestritten.

Zu einem falschen Ergebnis kommt Weismann in der Z.Str. W. 11, 45, indem er die Veränderung einer falschen der Verfälschung einer echten Urkunde gleichstellt. Nach herrschender Auffassung muß die „Ur-Urkunde" eine echte Urkunde gewesen sein.

Eines aber ist bei der Weiterverfälschung einer schon verfälschten Urkunde zu beachten: die Urkundeneigenschaft muß noch vorhanden sein. Die „Urkundenqualität" muß die Urkunde trotz ihrer Verfälschung behalten haben[3]).

Ein Verfälschen im Sinne des Absatz 1 liegt auch dann vor, wenn aus einem Dienstbuch verschiedene Blätter herausgeschnitten oder herausgerissen werden und dann verschwinden[4]).

Die Fälschung selbst besteht nicht in der Beseitigung ihres ursprünglichen Beweisinhaltes, sondern in der Veränderung der in ihr zum Ausdruck gekommenen Beweisrichtung. Bloße Rasur, die den Sinn der Urkunde nicht ändert, ist daher keine Verfälschung. Das Radieren beseitigt nur die Beweiskraft, ohne den Inhaltssinn zu ändern[5]).

In diesen beiden Fällen des Absatz 1 wird aber kein Gebrauchmachen zum Zwecke einer Täuschung erfordert. Dieses Erfordernis gilt nur für den § 267, nicht auch für den § 363. Der Gesetzestext bringt dies klar zum Ausdruck, sodaß es einer Ergänzung des Tatbestandes nicht bedarf. So gehört denn nach

---

1) Olshausen, 2025.

2) Berner, 598; Oppenhoff, § 267 (9); Rüdorff-Stenglein, § 267 (22); Schwartz, § 363 II, 5.

3) Olshausen, 1499; Schwartz, 614.

4) L.K. 5; OLG. Posen; G.A. 40, 175; Darmstadt G.A. 48, 155.

5) R.G. 62, 11: J.W. 57, 811.

Frank das Gebrauchmachen einer verfälschten wie fälschlich angefertigten Urkunde nicht zum Tatbestand des § 363 [1]).

Drittens aber wird der mit Strafe bedroht, der von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde wissentlich Gebrauch macht.

Zunächst müssen wir aber einmal klar stellen, was das Gesetz mit dem Gebrauchmachen zum Zwecke einer Täuschung eigentlich meint. Unseres Erachtens ist es für das Gebrauchen ausreichend, wenn die falsche Urkunde dem zu Täuschenden zugänglich gemacht, ihm die Einsicht in dieselbe ermöglicht wird. Das ist auch die herrschende Ansicht.

Von der Literatur ist namentlich Allfeld (522) zu nennen, der sich damit begnügt, daß irgend eine Veranstaltung vorgenommen wird, durch welche die Urkunde dem anderen zugänglich gemacht wird [2]).

Auch das Reichsgericht hat in ständiger Rechtsprechung den Begriff des Gebrauchmachens dahin bestimmt: „Ein Gebrauchmachen liegt in dem Augenblicke vor, in welchem der zu täuschenden Person die Möglichkeit der Kenntnisnahme gegeben wird" [3]).

Ist dies nicht der Fall, so hat Olshausen (1508) vollkommen recht, wenn er sagt, daß dann ein die Tat vollendender Gebrauch fehlt. Die Folge aber davon, daß nur die Einsichtnahme ermöglicht werden muß, ist, daß die falsche Urkunde dem Dritten weder ausgehändigt noch vorgelegt zu werden braucht. Ausreichend ist nach Reichsgericht (RG. 52, 67), daß sie an einen Ort gebracht ist, von dem der Täter weiß, daß sie dort dem Dritten zugänglich ist und auch eingesehen werden kann.

Unter dem Wissen ist Vorsatz zu verstehen, Vorsatz aber ist das Kennen der Tatsachen, aus denen die Unechtheit der Urkunde folgt.

Genügend ist es, wenn eine falsche oder verfälschte Urkunde vorliegt; nicht nötig ist, daß eine solche Urkunde in der rechtswidrigen Absicht fälschlich angefertigt oder verfälscht wurde [4]). Damit ist aber nicht gesagt, daß die rechtswidrige Absicht auch bei dem Gebrauchmachen fehlen dürfe. Gerade, und dies ist

1) Vgl. dazu auch G.A. 24, 373; J.W. 46, 665; L.K. 1 a; Olshausen, 2025; Schwartz, 3.

2) Frank, § 267, V; Hälschner, 2, 546; L.K. § 267 (31).

3) R.G. 26, 143; 41, 144; 57, 238; 58 17; 58, 212; L.Z. 23, 493.

4) R.G. 12, 112; R.M. 6, 166; Binding, Lb. 2, 260; Hälschner, 2, 555; Allfeld, 524.

wichtig, das Gebrauchmachen hat in der rechtswidrigen Absicht zu erfolgen, (über den Begriff der rechtswidrigen Absicht siehe unten Seite 22).

Während wir bis jetzt nur von einer Urkundenfälschung gehandelt haben, setzt Absatz 2 voraus, daß von einer echten, einer unverfälschten Urkunde Gebrauch gemacht wird. Die uns hier interessierenden Delikte stellen mithin den Mißbrauch einer echten Urkunde dar. Dieser Mißbrauch tritt uns in zwei Mischtatbeständen entgegen: in dem Gebrauchmachen eines fremden Personalpapieres und in dem Ueberlassen eines eigenen Legitimationspapieres an einen andern.

Der erste Mischtatbestand erfordert, daß die Urkunde nicht für den Täter, im Gegenteil sogar für irgend einen anderen ausgestellt worden ist. Zwei Parteien stehen sich hier gegenüber. Auf der einen Seite der Aussteller, auf der anderen derjenige, der von der ausgestellten Urkunde den Gebrauch macht. Der Täter muß also, wie der Leipziger Kommentar (L.K. 6) zu diesem Punkt ausführt, eine von den Berechtigten „verschiedene" Person sein.

Ist hingegen die öffentliche Urkunde zu Unrecht für die Person des Vorlegers ausgestellt, dann findet § 363 Abs. 2 keine Anwendung — vielmehr sind die §§ 271—273 anwendbar. — Die Ausstellung eines Zeugnisses findet nicht für einen Namen statt sondern stets für eine Person. Blose Namensverschiedenheit ist, wie auch Olshausen (2026) meint, nicht gleichbedeutend mit der Verschiedenheit einer Person[1]).

Unter dem Ueberlassen im zweiten Mischtatbestand wird jede wissentliche Uebertragung an einen anderen verstanden. Die Uebertragung ist aber nur dann im Sinne des Gesetzes erfüllt, wenn der Besitz zu eigener Verfügung und eigenem Gebrauch dauernd oder leihweise übertragen wird[2]).

Irrelevant ist bei § 363 aber, im Gegensatz zu § 184, 2, ob dieses Ueberlassen gegen oder ohne Entgelt stattgefunden hat.

Interessant ist es, und besondere Beachtung erheischt es, daß diese Ueberlassung eigentlich eine Beihilfe nach § 49 darstellt. Da aber, wie wir schon oben (S. 18) gesehen haben, § 363 den § 49 ausschließt, ist dennoch die Beihilfe zu einer Uebertretung strafbar. Nach Frank (II, 2) wird eine straflose Beihilfehandlung zum „Delictum sui generis erhoben", während Köhler (532) sich folgendermaßen faßt: „Der Strafrahmen für Beihilfehandlungen ist dem der Täterschaft gleich in § 363 Abs. 2".

1) R.G. 10, 262; 42, 79; 58, 74; Frank, II, 1; L.K. § 363 (8); L.Z. 15, 462; J.W. 53, 1527.

2) Olshausen, 834; G.A. 59, 314.

§ 5.

Der subjektive Tatbestand des § 363.

Die dem subjektiven Tatbestand angehörigen Elemente sind in § 363 folgendermaßen gefaßt: „Wer, um Behörden oder Privatpersonen zum Zwecke seines besseren Fortkommens oder des besseren Fortkommens eines anderen zu täuschen“ falsch anfertigt oder verfälscht.

Unbestritten ist in der Literatur, daß § 363 eine rechtswidrige Absicht verlangt, eine rechtswidrige Absicht im Sinne des § 267 [1]).

Hand in Hand mit dem Schrifttum geht auch das Reichsgericht, das in mehreren Urteilen (R.G. 10, 162; 20, 229; 26, 83) zum Ausdruck bringt, daß eine rechtswidrige Absicht im Sinne des § 267 vorliegen müsse; denn durch Täuschung soll die auf besseres Fortkommen gerichtete Absicht erreicht werden.

Der Begriff der rechtswidrigen Absicht ist, wie auch Beling (82) betont, nicht einheitlich, sondern verschieden.

Festzustellen ist, daß nur in einzelnen Fällen die Absicht gleichbedeutend mit dem Vorsatz ist. Man denke vielleicht an § 210: „Wer einen anderen zum Zweikampf mit einem Dritten absichtlich . . . . anreizt“.

Weiter aber wird das Wort Absicht für ein hinter der Tatbestandsverwirklichung liegendes Ziel verwendet. Dieses Ziel ist dann der Beweggrund für das Handeln. Werden aber Wendungen wie „um zu“ oder „zum Zwecke“ gebraucht, so kommt damit der vom Täter ins Auge gefaßte Endzweck zum Ausdruck.

Dies trifft auch für unseren § 363 zu, der außerdem noch ein anderes erfordert. Unseres Erachtens muß diese rechtswidrige Absicht neben den Vorsatz, neben das Wissen und Wollen aller Tatumstände treten. Der Täter muß es auf ein Endziel abgesehen haben, dieses aber wiederum mit dem entsprechenden, darauf abzielenden Dolus verfolgen.

Der gleiche Gedanke ist bei Olshausen (1514) zu finden, wenn er ausführt, daß die rechtswidrige Absicht zwar ein Teil des inneren Tatbestandes, nicht aber ein Teil des Vorsatzes sei.

Die rechtswidrige Absicht selbst aber besteht darin, daß mit den falschen Ausweispapieren im Rechtsleben ein Beweis erbracht

---

1) Binding, 2, 275; Frank, I, 2; Hälschner, 2, 549; L.K. 7; Olshausen, 2022; Schwartz, 783.

wird. Dies ist schon dann der Fall, wenn ein Einfluß irgend welcher Art mittels der Urkunde auf das Rechtsleben ausgeübt werden soll. In diesem Sinne fordert Allfeld (523), daß „die Urkunde zu einem rechtlich erheblichen Zwecke zu verwenden" ist [1]).

Gleichbleibend ist ferner die Meinung des Reichsgerichtes, wenn es in Band 60, 188 ausführt: Zur inneren Tatseite genügt, „daß der Täter mittels einer falschen Urkunde als einer echten einen Falschbeweis im Rechtsleben erbringen will, um auf dieses irgend einen Einfluß auszuüben, insbesondere den Getäuschten zu einem rechtlich erheblichen Verhalten zu bestimmen" [2]).

Das Bewußtsein oder die Absicht einen sachlich rechtswidrigen Erfolg herbeizuführen, braucht aber, wie Olshausen (1514, 46 b) und das Reichsgericht in Band 60, 378 ausführen, beim Täter nicht vorzuliegen.

Wesentlich ist aber, daß mittels solcher gefälschten oder verfälschten Urkunden Behörden oder Privatpersonen getäuscht werden sollen. Die Täuschungsabsicht muß auf die Echtheit der Legitimationspapiere abzielen. Es ist erforderlich, daß der Täter über die Eigenschaft dieser Urkunden als geeignete Beweismittel täuschen will. Nach herrschender Meinung macht es dabei keinen Unterschied, ob ein Irrtum erst erregt oder gar unterhalten worden ist.

Aus der geschichtlichen Entwicklung des § 363 (S. 7) ist zu entnehmen, daß § 363 nicht nur dann zutrifft, wenn im Normalfall § 267 anzuwenden wäre, sondern auch bei Inanspruchnahme des § 268. Die Absicht einen Gewinn zu erzielen schließt folglich nicht die Annahme aus, daß zugleich das bessere Fortkommen bezweckt wird [3]).

Abweichend von der hier vertretenen Ansicht ist nur Binding, Lb. 2, 276. Nach ihm ist der Milderungsgrund nur mit Bezug auf das Grunddelikt gegeben.

§ 363 stellt eine privilegierte Strafdrohung auf, deren Besonderheit in dem Zweck des besseren Fortkommens besteht. Untersuchen wir deshalb, was wir unter diesem Zweck zu verstehen haben.

Das Reichsgericht führt dazu in Band 58, 74 aus: Es „ist eine ganz scharfe begriffliche Abgrenzung ihres Anwendungsgebietes (der Strafvorschrift des § 363) von dem der Urkundenfälschung nicht möglich, vielmehr muß sich der Richter bei einer großen

1) Gerland, 331; v. Liszt, 745; L.K. § 267 (40).
2) L.Z. 22, 1091.
3) R.G. 8, 37; Binding, Hb. 1, 335; Frank, I; L.K. 8; Olshausen, 2022; J.W. 57, 2913; L.Z. 22, 912.

Anzahl von Grenzfällen damit begnügen, die Entscheidung im Hinblick auf den gesetzgeberischen Grund der Sonderbestimmung des § 363 zu treffen".

Dem entgegen meint Olshausen (2023) mit Recht, daß sich im Lauf der Zeit ein brauchbarer Begriff herausgebildet habe, der im Folgenden des näheren klarzulegen ist.

Wesentlich ist für den Begriff des besseren Fortkommens eine unbestimmte, allgemeine Absicht, um mittels der falschen Urkunde in irgend einem Sinn günstigere Aussichten für sein Fortkommen zu erhalten.

Übereinstimmend damit ist die Rechtssprechung des Reichsgerichtes[1]). So heißt es auch in einem der neueren Bände (R. G. 62, 351): „Der Zweck des besseren Fortkommens erfordert positiv die unbestimmte allgemeine Absicht des Täters, mit Hilfe der falsch angefertigten Legitimation irgendwelche günstigere Aussichten für das Fortkommen zu erlangen".

Aus dem Schrifttum teilen namentlich Olshausen (2023, 6a) diese Meinung und die Juristische Wochenschrift 53, II, 1170, in der es heißt: „Seine wirtschaftliche Lage im allgemeinen zu verbessern, allgemeine Daseinsbedingungen besser zu gestalten".

Ist hingegen die Absicht auf Erlangung eines bestimmten Vorteils gerichtet, dann versagt § 363 seine Anwendung. An seine Stelle treten die §§ 267 ff.

Auch Allfeld spricht in seinem Lehrbuch (S. 527) von der „Schaffung besserer Daseinsbedingungen" und will mit Recht die §§ 267 ff. zur Anwendung bringen, wenn Vorteile verschafft werden sollen, die ein fremdes Recht verletzen[2]).

Aus dem Dargelegten ergibt sich, daß wir nicht der Ansicht beizupflichten vermögen, die den § 363 sogar dann angewendet wissen will, wenn eine bestimmte, eine spezialisierte Absicht vorliegt.

Interessant und bedeutungsvoll sind die Ausführungen Heglers in der Juristischen Wochenschrift 53, 1170. Er unterscheidet zwischen zwei Polen. Auf der einen Seite steht die bestimmte, die spezialisierte Absicht. Dieser entgegengesetzt sind besondere Rechte, die sich in die Rechte Dritter wie in die bestimmten eigenen Rechte teilen. — Die unbestimmte allgemeine Absicht selbst liegt aber nur dann vor, wenn nicht die genannten Rechte verletzt oder geltend gemacht werden sollen. Muß die spezialisierte Absicht auch nicht unbedingt in die Rechte Dritter eingreifen, so ist den-

1) R.G. 8, 37; 10, 163; 43, 271; 52, 186.

2) So auch Liszt-Schmidt, 753 (11) und eine Anzahl von Reichsgerichtsentscheidungen (R.G. 22, 225; 31, 296; 52, 186, 211; 58, 74).

noch § 363 unanwendbar. Die Möglichkeit einer Verletzung von Rechten Dritter besteht – und diese ist unseres Erachtens ausreichend. Nicht nur dann, wenn offensichtlich in solche Rechte eingegriffen wird, ist die Sonderstrafvorschrift auszuschalten. Der Kreis ist vielmehr nicht einzuschränken, sondern generell in Betracht zu ziehen. Liegt denn in der Absicht, eine bestimmte Arbeitsstelle zu erlangen, nicht zugleich die Möglichkeit, sogar die Wahrscheinlichkeit, das Recht irgend eines Dritten zu verletzen? Wenn aber ein bestimmtes eigenes Recht auf der Bildfläche in Erscheinung tritt, dann ist ebenfalls das Wahrscheinlichkeitsmoment heranzuziehen und zu beachten.

Als Verfechter genannter Meinung — gegen die gemeine — sind nur noch Binding, Lehrbuch 2, 275 (3) und Frank, I, 2 zu nennen. „Denn auch ein bestimmter Vorteil, z. B. die Erlangung einer bestimmten Arbeitsstelle, kann um des besseren Fortkommens willen erstrebt sein".

Diese unbestimmte, allgemeine Absicht ist auch da zu bejahen, wo die Sicherung der persönlichen Freiheit angestrebt wird. Man denke vielleicht daran, die vorläufige Festnahme oder Verhaftung abzuwenden.

Mit Olshausen (2023) wird anzunehmen sein, daß auch darüber hinaus die Absicht, sich der Strafverfolgung wegen einer begangenen bestimmten Straftat vorläufig zu entziehen, mit hierher zu zählen ist.

Auch nach Reichsgericht (R.G. 58, 74) fällt eine Fälschung, um sich der Strafverfolgung wegen eines Diebstahls vollkommen zu entziehen, nicht aus dem Rahmen des § 363. Zutreffend wird in der Entscheidung ausgeführt, daß die öffentliche Befugnis des Staates, auf Grund des § 242 St.G.B. einzuschreiten, keineswegs betroffen würde; es handle sich um einen Angriff auf die allgemeine Rechtsordnung. In vorliegendem Falle könne nur deswegen § 363 keine Anwendung finden, weil die Urkunde unter falschem Namen von der Angeklagten erlangt worden wäre, nicht selbst von ihr gefälscht wurde.

Gegen dieses Urteil wenden sich vor allem Hegler in der J.W. 53, II, 1527 und der L.K. (4). § 363 ist nach Hegler nicht anzuwenden, da die Haftentlassung einen bestimmten konkreten Vorteil darstellt. In zweiter Linie komme immer eine Bessergestaltung der allgemeinen Lebensbedingungen in Betracht. In concreto liege hier die Absicht vor, das ius puniendi des Staates beiseite zu schieben.

Aber gerade dieser Punkt ist unseres Erachtens als der ausschlaggebende für die ganze Beurteilung anders zu erfassen!

Nicht immer will derjenige, der sich wegen eines Deliktes der Bestrafung entziehen will, das ius puniendi des Staates beeinträchtigen. Ihm liegt — und dies ist der Normalfall — in erster Linie daran, die allgemeinen Bedingungen für seine äußere Lebenslage im Ganzen günstiger zu gestalten. Mag auch bei jeder Verletzung eines bestimmten fremden Rechtes ein Angriff auf die allgemeine Rechtsordnung gegeben sein, so ist doch das subjektive Moment genau zu prüfen und zu beachten. Stets ist der wirkliche, der wahre Wille des Täters zu erforschen. Zielt dessen rechtswidrige Absicht darauf ab, das Recht des Staates auf Strafverfolgung zu treffen, dann ist selbstverständlich § 363 unanwendbar. Will hingegen der Täter lediglich seine Existenzbedingungen günstiger gestalten, was sich im einzelnen Fall — wenn vielleicht auch schwer — fixieren läßt, dann steht der Anwendung der Sondervorschrift nichts entgegen.

Nicht ins Feld zu führen ist § 363, wenn ein konkretes öffentliches wie privates Recht Dritter verletzt werden soll. So auch die herrschende Lehre, namentlich Frank I, 2 und Olshausen 2023 (6 b).

Eine ihrem Inhalte nach falsche Bescheinigung, die ausschließlich bezweckt in eine Stellung zu kommen, um ein Vergehen vorzubereiten, fällt somit nicht unter § 363. „Wer die Bewerbung um eine Stelle mit Hilfe falscher Zeugnisse nur zum Schein betreibt, während in Wirklichkeit seine Absicht dahin geht, die Stellung zur Vornahme strafbarer Handlungen zu mißbrauchen, von dem läßt sich nicht sagen, er habe zum Zwecke seines besseren Fortkommens gefälscht“ [1]).

Die höchste Gerichtsinstanz führt zu diesem Punkte aus: „Negativ ist nach der Rechtsprechung des Reichsgerichtes (R.G. 8, 41; 60, 162) erforderlich, daß durch die Handlung nicht in bestimmte Gerechtsame, sei es privater, sei es öffentlicher Natur, eingegriffen werde. Die Anwendung des § 363 ist daher ausgeschlossen, wenn sich die Tat gegen ein bestimmtes Recht, insbesondere gegen das öffentliche Recht eines Staates richtet und ein besonderes eigenes Recht des Legitimationspflichtigen zur Geltung bringen will (RG. 60, 370). Das bestimmte fremde Recht, gegen das die Tat sich wendet, kann auch das eines ausländischen Staates sein [2])“.

Das Verhältnis des § 363 zum Betrug (§ 263) soll erst später, bei der Abhandlung über das Konkurrenzverhältnis (siehe unten § 6) gewürdigt werden.

1) G.A. 42, 402; L.Z. 9, 1112.
2) R.G. 62, 351; J.W. 58, 444.

Nachdem nun die positiven wie die negativen Erfordernisse festgestellt sind, können wir besser verstehen, wann der Zweck des besseren Fortkommens zu bejahen und wann er zu verneinen ist.

So ist der Zweck des besseren Fortkommens vom Reichsgericht (RG. 10, 162) bei einer Fälschung bejaht, die dazu dienen sollte, zu einer Staatsprüfung zugelassen zu werden.

Die Fälschung eines Taufscheines zählt das Reichsgericht hierher (RG. 13, 65), da nicht irgend ein konkretes Recht eines Dritten verletzt wird. Bekanntlich können die Taufzeugnisse die verschiedensten Rechtsverhältnisse beweisen, trotzdem sind sie aber nicht dazu bestimmt, als Ausweis des Alters der Braut gegenüber dem Bräutigam zu dienen. Mit Recht hebt aber die Leipziger Zeitschrift 15, 462 hervor, daß dann § 363 nicht Platz greife, wenn die Täuschung des Standesbeamten bezweckt werde. Dann ist eben ein öffentliches Recht verletzt. Es ist dies das Recht des Staates gemäß § 45. II. 1 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes vom 6. II. 1875, im Aufgebotsverfahren den Geburtsschein zu verlangen.

Außer diesen Fällen ist namentlich das Betteln zu nennen, bei dem der Zweck des besseren Fortkommens zu bejahen ist. Selbst dann, wenn es sich um Erlangung von Ortsgeschenken handelt[1]). Auch aus der neueren Rechtsprechung des Reichsgerichtes ist ersichtlich, daß Fälschungen nur zum Zweck der Erlangung von Almosen unter den § 363 fallen[2]).

Im Gegensatz zum Leipziger Kommentar (4) ist mit dem Reichsgericht (RG. 26, 83) daran festzuhalten, daß die Fälschung eines Leumundszeugnisses ebenfalls nach § 363 zu beurteilen ist.

Um die gemäß § 33 der Gew.O. erforderliche Konzession zu erlangen, wird ein solches Zeugnis nicht selten gefälscht. Damit aber will der Täter nicht, wie der Leipziger Kommentar meint, das Recht der Verwaltungsbehörde, die Versagungsgründe des § 33, Abs. 2 Gew.O. beeinträchtigen; mag dies objektiv genommen auch vorliegen, so richtet sich dennoch nicht die allgemeine Rechtswidrigkeit gegen ein konkretes Recht. Von Ausschlag ist die Absicht, die über das konkrete Recht hinausragt, die Absicht, sich einen künftigen Erwerb zu sichern.

Die Fälschung von Taufzeugnissen zum Zwecke der Erlangung einer versagten kirchlichen Trauung ist ebenfalls dem § 363 zu unterstellen. Sicherlich werden Normen des Allgemeinen Kirchenrechtes verletzt, nicht aber konkrete Rechtsnormen. Die Täuschung

---

1) RG. 25, 103; Olshausen, 2024, Schütze, G A. 37, 354.
2) R.G. 58, 75; L.K. 4.

soll hier lediglich das Mittel zum Zwecke sein. Da nun auch die weitere Absicht des Täters ins Auge gefaßt werden muß, so steht dem nichts entgegen, die Sondervorschrift auf diesen Fall anzuwenden [1]).

Wenden wir uns nun den Fällen zu, in denen § 363 keine Anwendung finden kann.

Unbestritten ist, daß dann § 363 nicht zur Anwendung gelangt, wenn die Beseitigung einer drohenden Strafe erreicht werden soll oder die gesetzeswidrige Erleichterung der Jagdausübung. Wird ein Jagdschein gefälscht, so werden damit gewisse Voraussetzungen, die der Staat im Interesse der allgemeinen Jagdausübung für unbedingt erforderlich erachtet, beiseite geschoben. (RG. 10, 233).

Ferner fallen nicht unter § 363 nach Reichsgericht (RG. 20, 229) die Legitimationsscheine, die gefälscht wurden, um in einem Forst Beeren zu sammeln. Der Waldeigentümer kann auf alle Fälle gegen Personen, die sich eines falschen Ausweises bedienen, einschreiten, da sie sein Recht beeinträchtigen.

Keinem Zweifel vermag es zu unterliegen, die Fälschung einer Arbeitslosen-Meldekarte, um für bestimmte Zeit Arbeitslosenunterstützung zu verlangen, aus dem Begriff des Zweckes des besseren Fortkommens auszuschließen. Hier liegt klar zutage, daß die Fälschung einzig und allein nur deshalb begangen wurde, um einen bestimmten Vorteil zu erlangen [2]).

Auch an dieser Stelle sei nochmals darauf hingewiesen, daß wir die Ansicht Heglers (in der J.W. 53, II, 1170) und Franks, (I, 2) nicht zu billigen in der Lage sind. Ein bestimmter Zweck ist unbedingt geeignet, „wegen dieser Bestimmtheit" den § 363 auszuschließen.

Ein gefälschter Taufschein, mit dem das Adelsprädikat in Anspruch genommen werden sollte, kann wegen des hier vorliegenden konkreten Rechtes nicht unter die Spezialvorschrift fallen [3]).

Auch derjenige, der ein falsches Diplom-Zeugnis benutzt, in der Absicht, die Fortdauer seines Vertragsverhältnisses zu erreichen, wird nicht der milderen Beurteilung des § 363 teilhaftig werden können. Das Zeugnis dient — und dies ist unbestritten — dann dazu, sich damit einen konkreten Vorteil zu sichern [4]).

1) RG. 39, 75; Schwartz, 784.
2) RG. 31, 296; L.Z. 14, 573.
3) RG. 29, 241; Schwartz, 784.
4) RG. 38, 145; Schwartz, 784.

In der J.W. 35, 609 wird die Fälschung eines Urlaubspasses den §§ 267, 268 unterstellt, während nach R.M.G. 4, 195 der Urlaubsschein einer Marineabteilung dem § 363 entzogen ist.

Bei einer Reisepaßfälschung, um ohne militärbehördliche Genehmigung ins Sperrgebiet einzureisen, wird das Recht der Behörde vereitelt, nach freiem Ermessen die Genehmigungen zu erteilen[1]). § 363 ist folglich unanwendbar.

Ein Blick in die Kriegszeit vergegenwärtigt uns sofort wieder die Markenwirtschaft. Wollte man irgendwelche Lebensmittel kaufen, so benötigte man dazu der entsprechenden Marke oder Karte. Kein Wunder daher, daß Militärurlaubsscheine gefälscht wurden, um sich Brotmarken und damit wieder Brot zu verschaffen. Hier kann von einer unbestimmten, allgemeinen Absicht nicht die Rede sein. Die Urlaubsscheine wurden erklärlicherweise deshalb gefälscht, um einen öffentlich-rechtlichen Anspruch, den auf Bezug von Brotmarken, gegenüber dem betreffenden Kommunalverband geltend zu machen[2]).

Nach der Juristischen Wochenschrift 46, 645 wird auch bei der Fälschung einer Mahlkarte ein bestimmtes eigenes Recht zur Geltung gebracht, da der Müller das dem Inhaber der gefälschten Mahlkarte gehörige Getreide ausmahlen soll. Mit Recht bemerkt darin Franz v. Liszt, daß es belanglos ist, wenn Binding, 2, 275 (3) meint, daß es nach seiner Erfahrung eine allgemeine Absicht, wie wir sie oben (S. 24) erforderten, überhaupt nicht gebe. Andere können, wie er sich ausdrückt, andere Erfahrungen gemacht haben.

Endlich ist noch ein letzter Fall zu nennen, in dem § 363 nicht zu verwenden ist, nämlich dann, wenn eine Steuerhinterziehung in Aussicht genommen ist. Durch die beabsichtigte Steuerhinterziehung wird, was jedem einleuchten wird, ein konkretes Recht öffentlicher Natur verletzt[3]). Dann aber wäre noch garnicht beachtet, daß die Steuerkarte überhaupt gar kein Legitimationspapier im Sinne des § 363 ist und schon deswegen dem Rahmen unserer Sonderstrafvorschrift entzogen sein müßte.

---

1) L.K. 4; L.Z. 11, 64.
2) RG. 52, 211; L.Z. 13, 488.
3) RG. 60, 161.

§ 6.

Das Konkurrenzverhältnis.

Was das Konkurrenzverhältnis anlangt, so ist zwischen Idealkonkurrenz (§ 73 St.G.B.) und Realkonkurrenz (§ 74 St.G.B.) scharf zu scheiden.

Im ersteren Falle haben wir es mit der Tateinheit, mit dem Zusammentreffen mehrerer Strafgesetze zu tun, im anderen dagegen mit der Tatmehrheit oder mit dem Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen.

Des öfteren haben wir in unseren Ausführungen auf die einfache und auf die schwere Urkundenfälschung (§§ 267, 268) verwiesen, sodaß die Frage gerechtfertigt erscheint, ob denn mit diesen Paragraphen ein solches Konkurrenzverhältnis gegenüber der besonderen, der spezialisierten Fälschung des § 363 möglich ist. Die Frage aufwerfen heißt, sie aber zugleich verneinen. § 363 stellt einen engeren Tatbestand dar, der nach dem Grundsatz: Lex specialis derogat legi generali vorzugehen hat. Hier wird im Gegensatz zur Idealkonkurrenz nicht eine einzelne Strafdrohung beiseite gesetzt, sondern das ganze Strafgesetz. Eine Verurteilung aus beiden Strafgesetzen, etwa aus § 267 und § 363 wäre nicht nur unsinnig, sondern auch gesetzeswidrig. Kann aber die Strafe nur nach dem einen Gesetz bemessen werden, dann ist für eine Doppelsubsumtion kein Platz, eine Idealkonkurrenz also unmöglich.

Der gleichen Ansicht ist das Reichsgericht wie das Schrifttum [1]).

Schwartz führt aus, daß ein milderer Fall der Urkundenfälschung vorliege, der den § 268 mit umfasse, nicht nur den § 267. Daraus zieht er folgerichtig den Schluß, daß mit der gemeinen Urkundenfälschung (§§ 267, 268) keine Idealkonkurrenz stattfinden kann.

Anderer Meinung ist hinsichtlich des § 268, wie wir schon oben gesehen haben (S. 23) nur Binding, (Lehrbuch 2, 276), da nach ihm der Milderungsgrund nur mit Bezug auf das Grunddelikt gegeben ist.

Der gleiche hier vertretene Standpunkt gilt auch in Bezug auf den § 277. Idealkonkurrenz mit § 363 ist also ausgeschlossen,

1) RG. 20, 230; Frank, I, 2; L.K. 8.

denn „die Verfolgung weitergehender Zwecke gehört nicht zu den Erfordernissen dieser Strafvorschrift". [1])

Es besteht nun auch die Möglichkeit, daß der Täter gleich mehrere der unter Strafe gestellten Fälschungshandlungen erfüllt. In vielen Fällen wird es zutreffen, daß der Täter eine Fälschungshandlung nach § 363 nur deswegen begeht, um wissentlich Gebrauch zu machen. Dann aber sind nicht mehrere, und damit stimmen wir zugleich Olshausen (2025) zu, strafbare Handlungen vorhanden, sondern nur eine strafbare Handlung. Ein vorgestellter Gesamterfolg soll dann verwirklicht werden. In diesem Falle liegt ein fortgesetztes Verbrechen, ein delictum continuatum vor, bei dem die Mehrheit der Handlungen nicht ins Gewicht fällt. — Im Einzelfall ist jedoch genau zu prüfen, ob ein solches fortgesetztes Delikt gegeben ist oder ob etwa zwei Delikte vorliegen, da der erforderliche zeitliche Zusammenhang nicht ersichtlich ist.

Unseres Erachtens ist aber Idealkonkurrenz gegeben, wenn das in Absatz 2 behandelte Ueberlassen mit einer falschen Namensführung nach § 360 Ziff. 8 zusammentrifft [2]).

Streitig ist, ob Idealkonkurrenz mit Betrug — zwischen § 363 und § 263 — möglich ist. Wie wir schon oben (S. 26) ausgeführt haben, wird der Zweck des besseren Fortkommens ausgeschlossen, wenn die Absicht auf die Verletzung der Rechte Dritter abzielt. Der Tatbestand des Betruges erfordert aber die Absicht, das Vermögen eines anderen zu beschädigen. Damit ist zugleich kund getan, daß beim Vorliegen dieser Absicht nicht § 363, sondern § 263 Anwendung finden muß. Für die Annahme einer Idealkonkurrenz nach § 73 ist somit kein Raum mehr frei. Von ein und derselben Handlung kann nicht die Rede sein, da die Einheit des natürlichen Tuns, die Einheit der körperlichen Tätigkeit und des sie leitenden Willens für eine solche Annahme hauptsächlich von Ausschlag wäre. Von dieser Einheit ist aber wegen der Verschiedenheit der Willensrichtung nicht zu sprechen!

Eine Verkennung des Begriffes des Zweckes des besseren Fortkommens ist es, wenn das Reichsgericht in Band 23, S. 43 annimmt, daß ein solches Konkurrenzverhältnis möglich ist. Werden Rechte Dritter beeinträchtigt, dann ist § 363 unanwendbar und eine Idealkonkurrenz mit Betrug ausgeschlossen.

Damit ist zugleich auch die Ansicht von Oppenhoff-Delius (20) und Liszt-Schmidt (§ 363, 11) zur Ablehnung gekommen.

Richtig dagegen Schwartz (4). „Da zum Betrug eine gegen Rechte Dritter gerichtete Absicht gehört, ist hiernach Idealkon-

1) Vgl. dazu namentlich RG. 31, 298; Frank, I. 2. (am Ende); L.K. 8.
2) Olshausen, 2026.

kurrenz mit § 263 ausgeschlossen". Außer ihm vertritt unseren Standpunkt noch die überwiegende Mehrheit des Schrifttums[1]).

Treffend und deshalb hier noch erwähnt sind die Ausführungen Franks (I, 2): „Denn wenn es für die Fälle des § 363 charakteristisch ist, daß sich die Handlung nicht gegen das Recht eines anderen wendet, Objekt des Betruges aber das Vermögen einer anderen Person ist, so können beide Delikte unmöglich in derselben Handlung zusammentreffen".

---

§ 7.

Die Strafen nebst Sonderstrafbestimmungen.

Nach herrschender Lehre wird nur die vorsätzlich begangene Handlung mit Strafe bedroht, es sei denn, daß im Gesetz ein anderes zum Ausdruck gekommen ist. Liegen also in unserem Falle die objektiven Voraussetzungen und die rechtswidrige Absicht nebst dolus vor, dann steht einer Bestrafung nichts mehr im Wege.

Als Hauptstrafen sind angedroht: Haft und Geldstrafe.

Die Haft ist eine Uebertretungsstrafe nach § 1, Abs. 2 und kann gemäß § 18 sich auf einen Tag bis zu sechs Wochen erstrecken.

Die Geldstrafe hat mindestens 1 Reichsmark, höchstens aber 150 Reichsmark zu betragen (§ 27, Abs. 2, Ziff. 2).

Wir sehen also, daß der Gesetzgeber die Wahl in das Ermessen des Richters gelegt hat, welche von beiden Strafen er für die geeignetere hält. Die Auswirkungen, die Folgen der Strafen sind verschieden — und diese zu berücksichtigen, diese genau ins Auge zu fassen, ist die vornehmste Pflicht des Hüters der Gesetze.

Was den Ausdruck „gleiche Strafe" anlangt, so hebt Olshausen, S. 245 noch hervor, daß damit lediglich dasselbe gesagt sein solle, was an anderen Stellen richtiger durch „dieselbe Strafvorschrift" oder „Strafbestimmung tritt ein" ausgedrückt wird.

---

1) Binding, Lb. 2, S. 276; L.K. 8; Olshausen, 6 b; Rotering, Z.Str.W. 26, 727.

Die Strafverfolgung verjährt nach § 67, Abs. 3 in drei Monaten. Die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen gemäß § 70, Ziff. 6 in 2 Jahren.

Sonderstrafbestimmungen.

Für Pässe gibt es seit der Verordnung vom 6. IV. 1923 (R.G.Bl. I, 249) wieder eine Sonderstrafvorschrift.

Nach § 1, 6 kommen Urkunden, die „zum Ausweis einer Person für den Aufenthalt im Reichsgebiet oder für den Übertritt über die Reichsgrenze bestimmt" sind, in Betracht.

Das Reichsgericht äußert sich dahin, daß ein polizeilicher Abmeldeschein bezwecken müsse, die Identität der in ihr bezeichneten Person darzutun[1]).

Unter Strafe gestellt sind die Zuwiderhandlungen des § 1 Ziff. 6—11. Von Bedeutung für uns sind nur die Ziffern 6—8, die den § 363 als Sonderstrafbestimmungen ausschließen.

Hinzuweisen wäre vielleicht noch darauf, daß nach § 2 der Verordnung auch die Landespolizeibehörden Ausländer, die sich gegen § 1 vergehen, des Reichsgebietes verweisen können.

Auch in der Gewerbeordnung findet sich eine solche Sonderstrafbestimmung. Aus § 148, 5 der Gew.O. in Verbindung mit § 44a folgt, daß derjenige, der einem anderen seine Legitimationskarte zur Benutzung überläßt, nicht nach § 363 strafbar ist[2]).

Eine letzte Sondervorschrift ist in Artikel 5 der Ordonnanz Nr. 222 der Internationalen Rheinlandkommission vom 21. IX. 1922 enthalten. Auch sie schließt den § 363 aus[3]).

Außerdem sind noch einige Sonderbestimmungen zu nennen, die zwar nicht unter § 363 fallen und denselben ausschließen, wohl aber in diesem Zusammenhang Erwähnung verdienen.

Es sind dies die Vorschriften des § 1495 der Reichsversicherungsordnung vom 14. XII. 1924 und die §§ 343, 344 des Angestellten-Versicherungsgesetzes in der Fassung vom 28. V. 1924.

---

1) RG. 60, 31.
2) v. Schicker, 72 (11).
3) RG. I vom 7. X. 1924; Olshausen, 2027; D.R.Z. 16, 531; L.K. 9.

§ 8.

Die Behandlung des § 363 in den verschiedenen Entwürfen.

Nach dem Vorentwurf (V.E. 1909) sollte für Ausweispapiere und solche, die im Verkehr als Ausweispapiere verwendet zu werden pflegen, § 283 Anwendung finden. Eventualdolus soll schon genügen, um die Strafbarkeit zuzulassen. Des weiteren aber sollte die Verbringung in ein Arbeitshaus zulässig sein. Gerade dafür, wie für die Unterstellung des § 363 unter die Vergehen (als § 283), trat v. Hippel ein. Von den Stimmen aus der Presse ist es vielleicht nicht uninteressant, daß die Deutsche Tageszeitung vom 20. XII. 1909 für besonders schwere Fälle Zuchthaus verlangte [1]).

Der nächste Entwurf, der des Jahres 1913, droht schon in seinem § 242 Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe für das fälschliche Anfertigen oder Verfälschen an. Die gleiche Strafe aber solle der erleiden, der „Gebrauch macht oder überläßt". Voraussetzung ist dabei aber immer für die Strafbarkeit, „die Absicht, sich oder einem anderen das Fortkommen zu erleichtern". Die Forderung der Unterbringung in ein Arbeitshaus ist in Absatz 3 dahingehend spezialisiert, daß neben Gefängnis von wenigstens 2 Wochen das Arbeitshaus treten kann.

Auch im Entwurf 1919 ist § 363 nicht mehr als Uebertretung behandelt, sondern dem 14. Abschnitt, über Urkundenfälschung, als § 237 eingordnet. Auch hier kann auf Gefängnis erkannt werden, bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe bis zu 1000 Mark Platz greifen. Das Verlangen auf Arbeitshaus in § 242 Abs. 3 des E. 1913 ist hier aber nicht mehr aufrecht erhalten.

Der amtliche Entwurf zu einem Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch, der im Sommer 1925 veröffentlicht wurde, hat daran festgehalten, den Tatbestand des § 363 in die allgemeinen Vorschriften über Urkundenfälschung einzustellen. Die dem § 363 entsprechende Vorschrift bildet somit nicht mehr einen Sondertatbestand, wie im zur Zeit geltenden Strafrecht. Als Begründung dafür wird ins Feld geführt, daß die Nachahmung echter Papiere „einen hohen Grad von Vollkommenheit" erreicht habe.

---

1) Vgl. dazu die gutachtlichen Aeußerungen über den Vorentwurf (S. 389).

Dem § 187 dieses Entwurfes entspricht hinsichtlich des Absatzes 1 des § 363 der § 203 des E. 1927.

§ 203: Urkundenfälschung.

„Wer eine Urkunde in der Absicht fälscht oder verfälscht, daß davon im Rechtsverkehr zum Beweise eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache Gebrauch gemacht werde, wird mit Gefängnis nicht unter 1 Monat bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer von einer falschen oder verfälschten Urkunde im Rechtsverkehr zum Beweise eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache Gebrauch macht.

Der Versuch ist strafbar.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu 10 Jahren".

Definiert ist in § 9 Ziff. 9 des Entwurfes der Begriff der Urkunde: „Eine Schrift, die errichtet worden ist, um ein Recht oder Rechtsverhältnis zu begründen, zu ändern oder aufzuheben oder eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen".

Nach diesem Entwurf können nur noch schriftliche Absichtsurkunden Fälschungsobjekte sein. Damit wären die Zufallsurkunden und die Beweiszeichen für unsere Betrachtungsweise in Zukunft ausgeschlossen.

Auch der Unterschied zwischen Privaturkunden und öffentlichen Urkunden ist verschwunden. „Ob eine Urkunde eine öffentliche oder eine private ist, ist für ihre Wichtigkeit im Rechtsverkehr nicht ausschlaggebend" [1]).

Interessant ist ferner, daß die Fälschungshandlungen des § 363 Abs. 1 jetzt unter den Tatbestand der Urkundenfälschung fallen und nicht mehr privilegiert sind. Die Tat ist schon mit der Fälschung selbst vollendet, nicht erst mit dem Gebrauchmachen, das der jetzt geltende § 267 erfordert.

Voraussetzung ist aber immer, daß der Täter die Absicht hegt, im Rechtsverkehr einen Beweis zu erbringen.

Was das Strafmaß des Absatzes 4 betrifft, so soll noch darauf hingewiesen werden, daß dieses auf den Deutschen und Oesterreichischen Strafrechtskonferenzen im Jahre 1929 auf 5 Jahre herabgesetzt wurde [2]).

An Stelle des Absatzes 2 des § 363 tritt § 210 des Entwurfes 1927 (§ 190 des E. 1925).

§ 210: Gebrauch fremder Ausweise.

„Wer von einem Ausweispapier, das für einen anderen bestellt ist, im Rechtsverkehr Gebrauch macht, als wäre es für ihn

1) Vgl. dazu die Begründung des Entwurfes 1927, S. 105—107.
2) J.W. 58, 2687.

ausgestellt, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer einem anderen ein Ausweispapier, das nicht für diesen ausgestellt ist, in der Absicht überläßt, daß davon ein Nichtberechtigter im Rechtsverkehr Gebrauch mache, als wäre es für ihn ausgestellt.

Den Ausweispapieren stehen Zeugnisse und andere Urkunden gleich, die im Verkehr als Ausweispapiere verwendet werden".

Auch hier ist auf den Deutschen und Oesterreichischen Konferenzen eine niedrige Strafe vereinbart worden. Als Höchststrafe soll nicht 1 Jahr, sondern nur 6 Monate Gefängnis treten [1]).

„Auch diesen Handlungen wird", wie in der Begründung Seite 100 und 101 treffend ausgeführt ist, „eine Uebertretungsstrafe nicht gerecht, da sie die Ueberwachung der Verbrechen nicht minder zu erschweren geeignet sind als die Herstellung oder der Gebrauch falscher Ausweise. Der Entwurf behandelt daher auch sie als Vergehen, doch sollen sie, weil sie immerhin eine geringere Energie des verbrecherischen Willens voraussetzen, nur mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe geahndet werden".

Das Ausweispapier muß aber im Rechtsverkehr Verwendung finden. Das bessere Fortkommen des Täters oder eines anderen wird nicht erfordert. Man müsse bedenken, daß es nicht gerechtfertigt sei, wenn die Strafdrohung nur auf Handlungen eingeschränkt würde, die den Zweck des besseren Fortkommens im Auge haben. Oder solle etwa eine darüber hinausgehende, eine sonstige Verwendung fremder Ausweise straflos sein? — „Wer mit Hilfe eines fremden Passes den Grenzübertritt erschleichen will, um im Inland ein Verbrechen zu verüben, ist gewiß nicht weniger strafwürdig, als wer mit einem fremden Arbeitsbuch in einer Fabrik Arbeit nimmt".

---

1) J.W. 58, 2687.

§ 9.

Kritik und Ausblick.

Fast ein Menschenalter hindurch wurde an einem neuen Strafgesetzbuch gearbeitet, um den modernen Erfordernissen, die an das Recht gestellt werden, gerecht zu werden, um die vorhandenen Mängel zu beseitigen.

So hat auch unsere Sondervorschrift, die des § 363, in den Entwürfen eine gründliche Wandlung erfahren.

Die Fälschung von Ausweispapieren, für die im geltenden Recht nur Haft oder Geldstrafe angedroht ist, wurde den Vergehen eingeordnet. Dies ist keineswegs zu mißbilligen, vielmehr zu begrüßen. Der Laxheit, mit der heute teilweise die Urkunden behandelt zu werden pflegen, soll durch das neue Strafgesetzbuch eine Spitze geboten werden. Zu solchem Einschreiten und Eingreifen ist der Staat daher nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet. Den Bedürfnissen des Rechtslebens muß Genüge geschehen!

Durch die verschiedene Behandlung des Fälschens wie Verfälschens in § 203 (E. 1927), des Gebrauchmachens wie Ueberlassens in § 210 ist es jetzt möglich, die verschiedenen Verhältnisse besser zu berücksichtigen.

Für die Urkundenfälschung ist eine höhere Strafe angedroht wie für den Gebrauch fremder Ausweise. Hier beträgt die Höchststrafe 1 Jahr Gefängnis oder Geldstrafe, dort aber ist der generelle Höchstbetrag 5 Jahre Gefängnis. Außerdem ist bei der Urkundenfälschung zu beachten, daß in besonders schweren Fällen Zuchthaus angedroht wird, womit man das sonst vorhandene Vergehen zu einem Verbrechen gestempelt hat.

Innerhalb dieser beiden Kreise wiederum ist dem Ermessen des Richters ein entsprechender Spielraum gelassen. Handelt der Täter gewohnheitsmäßig, dann wird ihn eine höhere Strafe treffen; resultiert hingegen sein Handeln aus wirtschaftlicher Not, aus einer Zwangslage, dann ist eine mildere Strafe am Platze und auch gerechtfertigt.

Der 14. Abschnitt des Entwurfes 1927 — Urkundenfälschung — fand in erster Lesung unveränderte Annahme. Am 31. III. 1928

wurde der Reichstag aufgelöst. Der gesamte Entwurf mußte daher nochmals die erste Lesung durchlaufen. Auch in dieser wurde der Abschnitt über Urkundenfälschung unverändert angenommen [1]).

Keine Aenderung erfuhr er in der zweiten Lesung, die Anfang des Jahres 1930 stattgefunden hat [2]).

Nun aber ist der Reichstag wegen seiner Außerkraftsetzung der Notverordnungen aufgelöst worden. Der Gesetzentwurf muß also nochmals beraten werden und die nach § 36 der Geschäftsordnung des Reichstages erforderlichen 3 Lesungen durchlaufen.

Ueber das neue Strafgesetzbuch, über seinen Wert, kann man geteilter Ansicht sein [3]). Hinsichtlich des Urkundenabschnittes, besonders der uns hier interessierenden §§ 203 und 210 aber kann gesagt werden, daß die getroffene Lösung zur allgemeinen Zufriedenheit ausgefallen ist. Dieser Schluß ist daraus zu ziehen, daß bis jetzt keine grundlegenden Veränderungen vorgenommen wurden.

Es ist daher nur zu wünschen, daß die geplante Aenderung des § 363 auch in dem erneut zu beratenden Strafgesetzbuch in der alten Fassung des Entwurfes 1927 erhalten bleibt.

---

1) D.J.Z. Bd. 34, 819.
2) D.J.Z. Bd. 35, 931.
3) Vgl. dazu die interessanten Ausführungen v. Hippels in Band 1, 358 ff. und in Band 2, S. 1 ff.